

Supplier Code of Conduct

Stand: 29.06.2023

Die Anschütz GmbH (nachfolgend „Anschütz“) ist ein führender Integrator von maritimen Systemen wie Brücken- und Navigationssystemen für alle Arten von Handelsschiffen und Marineschiffen oder See- und Küstenüberwachungssystemen. Mehr als 35.000 Schiffe weltweit sind mit Anschütz-Navigationssystemen ausgestattet, unterstützt durch ein globales Netzwerk eigener Tochtergesellschaften und regionaler Niederlassungen, z.B. in Shanghai, Singapur, Rio de Janeiro, Panama und Portsmouth / UK, sowie durch ein Netz spezialisierter Servicestationen rund um den Globus. Die Achtung der geltenden Gesetze und Regeln sowie sozialen und umweltbezogenen Werte ist zentraler Bestandteil unserer Unternehmenskultur und Leitbild der Unternehmensführung. Dies erwarten wir gleichermaßen von unseren Lieferanten – auch entlang ihrer eigenen Lieferketten.

Der Supplier Code of Conduct der Anschütz GmbH (nachfolgend auch „Verhaltenskodex“ genannt) definiert die Anforderungen an unsere Lieferanten im Hinblick auf die relevanten gesellschaftlichen und ökologischen Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und integriertes Geschäftsverhalten. Dieser Code of Conduct baut auf den Werten von Anschütz auf und bildet zusammen mit unseren internen Richtlinien und Verfahren sowie Gesetzen und Vorschriften einen Rahmen für das, was wir als verantwortungsvolles Verhalten betrachten.

Auch von unseren Lieferanten erwarten wir die Einhaltung des geltenden Rechts sowie ethischer Standards und verleihen dieser Erwartung mit einem eigenen Verhaltenskodex für Lieferanten Nachdruck.

Der Code of Conduct der Anschütz beruht auf den folgenden allgemein anerkannten Richtlinien:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC)
- Freiwillige Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte
- Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP)
- UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung
- UN Global Compact
- International Labor Standards (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- DIN ISO 45001:2018-06
- OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, 3. Aufl.
- Übereinkommen von Paris - Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

Die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex sind für unsere Lieferanten verpflichtend und bilden einen integralen Bestandteil der Geschäftsbeziehung mit Anschütz. Die Lieferanten verpflichten sich, die Einhaltung der umweltbezogenen, menschen- und arbeitsschutzrechtlichen sowie weiterer verbindlicher Vorgaben als Grundlage der gemeinsamen Geschäftsbeziehung sicherzustellen und gewährleisten deren Beachtung auch entlang ihrer Lieferketten bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung:

1. Soziale Verantwortung

Als global agierendes Unternehmen sind wir uns unserer Verantwortung bewusst und wollen unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachkommen. Entsprechend der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen sehen wir es als unsere selbst-verständliche Verantwortung, Menschenrechte zu achten und Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen. Dies gilt sowohl für unsere eigene Geschäftstätigkeit als auch, im Rahmen unserer Einflussmöglichkeiten, für unsere Wertschöpfungs- und Lieferketten.

a. Menschenrechte

Anschütz hat sich verpflichtet, die Menschenrechte und Würde aller Personen zu respektieren und zu fördern, die potenziell von unserer Tätigkeit betroffen sind. Wir respektieren die grundlegenden Prinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und verwandten UN-Dokumente. Die Lieferanten sind verpflichtet die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN zu achten, deren Einhaltung zu fördern und sicherzustellen, dass sie sich nicht an der Verursachung oder der Verletzungen von Menschenrechten mitschuldig machen.

Wir lehnen jegliche Formen des Menschenhandels sowie Zwangs- und Pflichtarbeit ab und erwarten dies auch von unseren Lieferanten. Jede Arbeit muss freiwillig sein und den Mitarbeitenden der Lieferanten muss es freistehen, ihr Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis zu beenden, und sie sind nicht verpflichtet, als Einstellungsvoraussetzung ihren amtlichen Personalausweis, Reisepass oder ihre Arbeitserlaubnis abzugeben. Außerdem dürfen keine inakzeptablen Behandlungen von Mitarbeitenden, wie etwa sexuelle, physische und psychische Misshandlung oder Vergeltungsmaßnahmen jedweder Art stattfinden.

b. Kinderarbeit

Kinderarbeit ist gemäß den Bestimmungen der Konventionen der ILO und der Vereinten Nationen und/oder der nationalen Gesetzgebung verboten. Von diesen verschiedenen Standards ist in der Lieferkette derjenige anzuwenden, der die strengsten Anforderungen stellt. Jegliche Form der Ausbeutung von Kindern ist verboten. Arbeitsbedingungen, die denjenigen der Sklaverei ähneln oder der Gesundheit der Kinder schaden, sind verboten. Die Rechte jugendlicher Arbeitnehmer sind zu schützen. Der Lieferant beschäftigt nur Mitarbeitende, die das zur Verrichtung der jeweiligen Arbeit erforderliche Mindestalter nach den jeweils geltenden Gesetzen erreicht haben.

c. Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit und Respekt

Wir schätzen und erkennen an, dass alle Menschen einzigartig und wertvoll sind und für ihre individuellen Fähigkeiten und Ansichten respektiert werden müssen. Anschütz duldet keine Form von Belästigung oder Diskriminierung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geschlecht, Hautfarbe, Religion, politische Ansichten, Gewerkschaftszugehörigkeit, ethnischer Hintergrund, Behinderung, sexuelle Orientierung oder Familienstand. Ebenso erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie Chancengleichheit und Vielfalt fördern sowie Diskriminierung bei Beschäftigungsentscheidungen und sexuelle Belästigung unterbinden.

Anschütz achtet in allen zugehörigen Unternehmen auf faire Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeitenden. Dazu gehört die Einhaltung der jeweiligen nationalen Regelungen zur Arbeitszeit ebenso wie das Recht auf angemessene Entlohnung, welche sich mindestens an den jeweiligen gesetzlichen Mindestlöhnen oder geltenden Tarifabschlüssen orientiert. Darüber hinaus respektiert Anschütz das Recht der Mitarbeitenden auf Vereinigungsfreiheit im Rahmen der geltenden Rechte und Gesetze. Auch von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie ihren Mitarbeitenden faire Arbeitsbedingungen bieten und diese angemessen entlohnen.

2. Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und Klima

Unter Einsatz angemessener Ressourcen und Managementsysteme verbessern wir fortlaufend die Rahmenbedingungen für Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Energieeffizienz.

a. Arbeitsschutz, Gesundheit und Sicherheit

Wir sind dem Ziel verpflichtet, keinem Menschen Schaden zuzufügen und die Umwelt zu schützen, während wir Energiequellen, Produkte und Dienstleistungen im Einklang mit diesen Zielsetzungen einsetzen. Wir handeln entsprechend der geltenden gesetzlichen Vorgaben und internationalen Standards hinsichtlich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und gewährleisten sichere Arbeitsbedingungen.

Wir stellen sicher, dass die Mitarbeitenden in Bezug auf Fragen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz geschult sind und das Recht haben, gefährliche Arbeiten zu verweigern.

Die Lieferanten verpflichten sich, ein nach den jeweiligen nationalen Standards angemessenes Arbeitssicherheitsmanagement zu betreiben, das Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für die

Mitarbeitenden und Vertragspartner vor Ort im Rahmen auszuführender Arbeiten und am Arbeitsplatz bestmöglich ausschließt.

b. Umweltschutz

Aus ökologischen ebenso wie ökonomischen Überlegungen gehen wir grundsätzlich gewissenhaft mit Ressourcen um, unabhängig davon, ob sie als Rohstoffe, Energie, Verpackung oder in anderer Form eingesetzt werden und wir setzen dies auch bei unseren Lieferanten voraus.

Sämtliche Gesetze, Regelungen und Standards zum Schutz natürlicher Ressourcen und der Umwelt sind einzuhalten. Darüber hinaus verpflichtet sich der Geschäftspartner, alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen einzuholen, sowie die Auflagen und Nebenbestimmungen dieser Genehmigungen und Lizenzen zu befolgen.

Anschütz erwartet, dass der Lieferant die Umweltverträglichkeit seiner Produkte und Herstellungsverfahren stets aufs Neue überprüft und dieser erforderlichenfalls optimiert.

c. Umweltmanagementsysteme

Der Lieferant verpflichtet sich, Umweltbelastungen und -gefahren sowie Ressourcenverbräuche kontinuierlich zu minimieren. Lieferanten sollten diese Ziele systematisch verfolgen und durch ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem (z.B. nach ISO 14001 oder einer gleichwertigen Norm) nachweisen können. Dies gilt im Besonderen für Lieferanten mit eigenen Produktionsstandorten. Verfügt das Unternehmen nicht über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem, sollte ein Verantwortlicher benannt sein, der mit der Umsetzung von Umweltzielen und -programmen im Unternehmen betraut ist.

Anschütz erwartet von ihren Lieferanten, dass sie den Klima- und Umweltschutz hinsichtlich der anwendbaren Gesetze und internationalen Standards beachten und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen sowie die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern. Der Einsatz von Ressourcen wie Energie, Wasser, Land und Rohstoffen sollte auf eine effiziente und nachhaltige Weise erfolgen.

d. Chemikalienmanagement

Die Lieferanten verpflichten sich, alle geltenden Gesetze und Vorschriften hinsichtlich Herstellungs- und Verwendungsverböten von Chemikalien und Materialien z. B. RoHS und REACH einzuhalten und dies auf Anforderung nachzuweisen. Prozesse, Betriebsstätten und -mittel der Lieferanten entsprechen den jeweiligen anwendbaren nationalen gesetzlichen Vorgaben.

e. Klimaschutz

Anschütz fordert den Lieferanten auf, einen nachhaltigen und aktiven Klimaschutz, beispielsweise durch die Steigerung der Energieeffizienz oder die Erzeugung bzw. den Bezug von Energie aus erneuerbaren Quellen, zu betreiben, vorzugsweise im Einklang mit dem 1,5-Grad-Szenario des Pariser Klimaabkommens.

Der Lieferant sollte sich an der Entwicklung und Anwendung klimafreundlicher Produkte und Prozesse beteiligen, um einen Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Auch weitere schädliche Emissionen in Luft, Wasser oder Boden sind so weit wie möglich vorzubeugen bzw. zu reduzieren.

3. Sicherstellung der geschäftlichen Integrität

Langfristiger geschäftlicher Erfolg setzt voraus, dass Geschäftspartner und das gesellschaftliche Umfeld, in dem wir aktiv sind, uns als integren und verlässlichen Partner und Marktteilnehmer respektieren. Durch integren Umgang innerhalb des Unternehmens und nach außen mit Dritten verdienen wir uns dieses Vertrauen und diesen Respekt jeden Tag aufs Neue. Anschütz respektiert die geltenden Gesetze und Vorschriften ohne jede Einschränkung. Verstöße gegen Gesetze und Vorschriften werden im Unternehmen, unabhängig von den individuellen Umständen, nicht akzeptiert.

Anschütz erwartet von ihren Lieferanten, dass sie sich im Hinblick auf eine ethische Unternehmensführung an sämtliche anwendbaren Gesetze, Regeln und Rechtsvorschriften in den Ländern halten, in denen sie tätig bzw. ansässig sind und zudem geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieser Gesetze, Regeln und Rechtsvorschriften sicherzustellen.

a. Bestechung, Vorteilsgewährung und Bestechlichkeit

Zuwendungen, die mit der Absicht verbunden sind oder den Anschein erwecken könnten, geschäftliche Entscheidungen zu beeinflussen oder sich einen sonstigen unzulässigen Vorteil zu verschaffen, werden in unseren Geschäftsbeziehungen weder versprochen, angeboten, gewährt, gefordert oder angenommen noch lassen wir uns diese versprechen. Ein besonders strenger Maßstab ist im Umgang mit Personen, für die besondere straf- und haftungsrechtliche Regelungen gelten (z. B. Amtsträger), anzuwenden.

Die Lieferanten der Anschütz dürfen Korruption, Bestechung und Bestechlichkeit nicht tolerieren und sich in keiner Weise in irgendeiner Form direkt oder indirekt daran beteiligen.

b. Geschenke, Einladungen und Bewirtungen

Anschütz duldet die Annahme oder Vergabe von Geschenken, Einladungen oder Dienstleistungen ausschließlich im Rahmen üblicher und legaler Geschäftspraktiken und bei vollständiger Transparenz. Geschäftliche Entscheidungen dürfen dadurch in keiner Weise beeinflusst werden. Das gilt auch für die Vergabe oder Annahme entsprechender Leistungen durch Dritte, zu denen ein Beteiligter eine enge Beziehung hat.

In jeder Geschäftsbeziehung müssen Lieferanten sicherstellen, dass das Anbieten oder Empfangen von Geschenken oder geschäftlichen Gefälligkeiten nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist und dass dieser Austausch nicht gegen die Regeln und Standards der Organisation des Empfängers verstößt und zudem den Marktgepflogenheiten und der Verkehrssitte entspricht.

c. Interessenkonflikte

Wir vermeiden intern und extern Interessenkonflikte, die Geschäftsbeziehungen illegitim beeinflussen könnten. Wenn das nicht gelingt, legen wir diese Konflikte offen.

Die Lieferanten müssen alle Interessenkonflikte gegenüber Anschütz meiden, die die Geschäftsbeziehung beeinflussen könnten. Hierzu gehört auch, nach bestem Wissen alle Situationen zu vermeiden, die den Anschein eines potentiellen Interessenkonflikts erwecken. Sollte ein Interessenkonflikt dennoch eintreten oder die Lieferanten einen solchen konkret vermuten, haben die Lieferanten alle von dem Interessenkonflikt möglicherweise betroffenen Unternehmen und Personen unverzüglich zu benachrichtigen.

d. Verhinderung von Geldwäsche

Geldwäsche bezeichnet das Verfahren zur Einschleusung illegal erwirtschafteten Geldes bzw. von illegal erworbenen Vermögenswerten in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf. Wir kommen unseren gesetzlichen Pflichten zur Geldwäsche-prävention nach und beteiligen uns nicht an Transaktionen, die der Verschleierung bzw. Integration von kriminellen oder illegal erworbenen Vermögenswerten dienen.

Anschütz erwartet, dass ihre Lieferanten die anwendbaren gesetzlichen Verpflichtungen zur Prävention von Geldwäsche einhalten und sich weder direkt noch indirekt an Geldwäscheaktivitäten beteiligen oder solche Aktivitäten fördern.

4. Unsere Handelsbeziehungen

Wir sind davon überzeugt, dass freier Wettbewerb die besten Voraussetzungen für eine positive wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung schafft und die Grundlage für unternehmerischen Erfolg bildet. Wettbewerbs- und Kartellgesetze schützen den freien Wettbewerb und verbieten Verhaltensweisen, die den Handel unzulässig einschränken oder den fairen Wettbewerb behindern. Diese Gesetze gelten für alle geschäftlichen Aktivitäten. Verstöße gegen das Kartellrecht sind illegal, behindern diesen Wettbewerb und können eine Reihe negativer Konsequenzen nach sich ziehen,

bis hin zu erheblichen persönlichen Strafen und für das Unternehmen existenzgefährdenden Bußgeldern.

a. Wettbewerbs- und Kartellrecht

Wir handeln in Übereinstimmung mit dem Wettbewerbs- und Kartellrecht und beteiligen uns nicht an Preisabsprachen, Aufteilungen von Märkten oder Kunden-, Markt- sowie Angebotsabsprachen.

Anschütz duldet keinerlei Verstöße gegen das Kartell- und Wettbewerbsrecht. Jeder Mitarbeitende der Anschütz hält alle relevanten Gesetze und Vorschriften des Kartellrechts uneingeschränkt ein. Vereinbarungen oder eine faktische Zusammenarbeit mit Konkurrenten mit dem Ziel, den offenen Wettbewerb zu limitieren oder zu verhindern, sind immer und überall unzulässig.

Wenn wir mit unseren Wettbewerbern zusammenarbeiten, stellen wir sicher, dass die Zusammenarbeit den Wettbewerb nicht behindert oder darauf abzielt, ihn zu behindern. Wir tauschen mit Wettbewerbern keine wirtschaftlich sensiblen oder strategischen Informationen wie Einzelheiten zu Preisen und Herstellung aus. Wenn wir eine starke Marktposition haben, treffen wir keine Vereinbarungen mit Lieferanten, Händlern oder Kunden, wenn dies den Wettbewerb einschränkt oder darauf abzielt, ihn einzuschränken. Wir melden wettbewerbsrechtliche Bedenken unverzüglich der Rechtsabteilung und lassen uns in Zusammenhang mit Wettbewerbsbelangen beraten.

Die Lieferanten werden in Übereinstimmung mit den nationalen und internationalen Wettbewerbsgesetzen handeln und weder offen noch stillschweigend wettbewerbswidrige Vereinbarungen treffen (wie Preisabsprachen, Aufteilung von Märkten oder Kunden, Marktabsprachen oder Angebotsabsprachen). Die Lieferanten haben - soweit dies angesichts der Größe des Unternehmens zumutbar ist - durch geeignete Schulungen dafür Sorge zu tragen, dass den Mitarbeitenden das Recht des Wettbewerbs- und Kartellrechts in Grundzügen bekannt ist.

b. Export- und Importkontrollen sowie Sanktionen

Handelskontrollbestimmungen sind für unsere Import und Exporttätigkeit von besonderer Bedeutung. Einige Produkte von Anschütz unterliegen spezifischen Handelsbeschränkungen, die besonderer Prüfung und Beachtung bedürfen. Der Handel mit bestimmten Ländern, juristischen Personen, Einzelpersonen (Handelssanktionen) oder der Austausch bestimmter Waren und Technologien (Exportkontrollen) kann durch Handelsregelungen eingeschränkt sein. Verstöße gegen Handelsbeschränkungen (Sanktionen und Embargos) können Anschütz rechtlichen, finanziellen und Reputationsfolgen aussetzen.

Wir halten uns an die geltenden nationalen und internationalen Handelsbeschränkungen gemäß der Handelssanktionsrichtlinie und unternehmen nichts, was zu Verstößen gegen anwendbare Gesetze führen würde. Dieses Vorgehen setzen wir auch bei unseren Lieferanten voraus.

5. Schutz von Informationen

Der vertrauliche Umgang mit Informationen ist für Anschütz von wesentlicher Bedeutung, weshalb wir einen solchen auch von unseren Geschäftspartnern fordern.

a. Unterlagenverwaltung

Unterlagen, Akten, Aufzeichnungen (nachfolgend zusammenfassend „Unterlagen“ genannt) sind für unser Unternehmen von hohem Wert und müssen ordnungsgemäß gehandhabt werden. Unterlagen enthalten Informationen, die als Nachweis für geschäftliche Aktivitäten benötigt werden, die gesetzlichen, steuerlichen, behördlichen oder Rechnungslegungszwecken dienen oder die für das Unternehmensarchiv relevant sind. Eine nicht ordnungsgemäße Verwaltung von Unterlagen birgt große Geschäftsrisiken. Zu den möglichen Folgen zählen finanzielle Verluste und Wettbewerbsnachteile, Rufschädigung und Konformitätsprobleme sowie Verstöße gegen steuerrechtliche

Bestimmungen und Rechnungslegungsvorschriften. Für manche Unterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen. Sind diese abgelaufen, so müssen die betreffenden Unterlagen auf angemessene Weise vernichtet werden.

b. Personenbezogene Daten

Datenschutzgesetze schützen Informationen über Individuen, also deren personen-bezogene Daten. Anschütz respektiert die Persönlichkeitsrechte aller Mitarbeitenden, Kunden, Lieferanten und Geschäftspartner. Wir verpflichten uns zum professionellen, gesetzeskonformen und ethisch einwandfreien Umgang mit personenbezogenen Daten.

Wir verarbeiten, speichern und schützen personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen. So werden personenbezogene Daten vertraulich, nur für rechtmäßige, zuvor festgelegte Zwecke und in transparenter Weise erhoben. Wir verarbeiten personenbezogene Daten nur, wenn sie mit angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen Verlust, Veränderung und unerlaubte Verwendung oder Offenlegung geschützt sind. Dieses Vorgehen setzen wir auch bei unseren Lieferanten voraus.

c. Vertraulichkeit

Vertrauliche Informationen sind von Natur aus nicht öffentlich, z. B. Informationen in Zusammenhang mit Produkten oder Dienstleistungen, technische, wirtschaftliche oder finanzielle Informationen. Der Schutz vertraulicher Informationen soll unser Unternehmen vor negativen Auswirkungen wie rechtlichen Risiken, Verlust der Wettbewerbsfähigkeit oder Gefahren für die Reputation schützen.

Vertraulichkeit ist ein Grundprinzip unserer Arbeit. Wenn wir uns über den Status von Informationen nicht sicher sind, betrachten wir sie als vertraulich. Wir schützen unsere vertraulichen Informationen vor unbefugtem Zugriff, Offenlegung und Missbrauch, sowohl intern als auch extern. Wir schützen die vertraulichen Informationen anderer (z.B. von Partnern, Kunden, Lieferanten, Mitarbeitenden) ebenso wie vertrauliche Informationen von Anschütz. Bevor wir vertrauliche Informationen weitergeben, stellen wir sicher, dass wir dazu berechtigt sind und dass der Empfänger berechtigt ist, sie zur Erfüllung seiner Aufgaben zu erhalten.

Wir schließen eine Geheimhaltungsvereinbarung mit Partnern ab (falls erforderlich) und beraten uns vor der Unterzeichnung mit der Rechtsabteilung. Wenn wir mit vertraulichen Informationen in Kontakt kommen, auf die zuzugreifen uns nicht erlaubt ist, informieren wir den Eigentümer der Informationen und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen. Wir setzen voraus, dass unsere Lieferanten entsprechende handeln.

d. Geistiges Eigentum

Geistiges Eigentum ist ein wichtiges strategisches Werkzeug zur Erreichung geschäftlicher Ziele und muss mit entsprechender Sorgfalt gehandhabt werden. Der Schutz geistigen Eigentums ist eine Grundlage für Innovation, Qualität und langfristige vertrauensvolle Partnerschaften. Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte, Geschäftsgeheimnisse und nichtöffentliche Informationen vor Missbrauch, falscher Handhabung, Fälschung (Plagiate), Diebstahl, Betrug oder unzulässiger Offenlegung geschützt sind. Wir beachten die jeweils geltenden Gesetze zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und erwarten dies auch von unseren Lieferanten.

6. Einhaltung, Nachverfolgung und Verstöße

a. Einhaltung und Nachverfolgung

Anschütz beachtet den vorliegenden Verhaltenskodex bei ihrem eigenen Handeln. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie selbst nach diesem Code of Conduct handeln. Wir werden die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen regelmäßig überprüfen, indem wir unsere Lieferanten regelmäßig auffordern, eine Selbsteinschätzung abzugeben.

Anschütz kann jederzeit die Einhaltung des Supplier Code of Conduct durch Maßnahmen, wie Selbstauskünfte der Lieferanten, Vorlage von Zertifikaten und Auskünfte durch Dritte, prüfen.

Der Lieferant gestattet Anschütz, falls nötig, auch ohne Vorankündigung, während der üblichen Geschäftszeiten per Audit vor Ort (auf dem Gelände des Lieferanten bzw. an anderen Standorten, an denen im Auftrag des Lieferanten Leistungen erbracht werden) zu prüfen, ob die Grundsätze dieses Supplier Code of Conduct eingehalten werden. Dies kann durch Anschütz oder beauftragte Dritte erfolgen. Anschütz wird bei der Ausübung ihrer Prüf- und Auditrechte die Beeinträchtigung der Produktions- und Betriebsabläufe so gering wie möglich halten und hinreichend Rücksicht auf die Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten nehmen.

Die Einhaltung und Nachverfolgung wird unter Beachtung des jeweils anwendbaren Rechts und vorhandener Geheimhaltungsvereinbarungen überprüft.

b. Subunternehmen und Unterlieferanten

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die Grundsätze des Code of Conducts bei der Auswahl von Subunternehmern und Unterlieferanten berücksichtigen und dass sie ihre Subunternehmer und Unterlieferanten zur Einhaltung der Mindeststandards dieses Verhaltenskodexes in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruptionsbekämpfung und Umweltschutz bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen auffordern.

c. Verstöße durch den Lieferanten

Jeder Verstoß gegen die in diesem Verhaltenskodex dargelegten Grundsätze und Anforderungen wird als schwerwiegender Verstoß des Lieferanten gegen seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Anschütz angesehen.

Wenn ein Lieferant selbst einen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex oder Tatsachen oder Umstände feststellt, die auf einen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex hindeuten oder dazu führen könnten, muss er dies unverzüglich der Anschütz melden und bei allen nachfolgenden Untersuchungen kooperieren

Besteht durch Anschütz der Verdacht, dass der Lieferant gegen einen der Grundsätze oder eine der Anforderungen des Code of Conduct verstößt, behält sich Anschütz das Recht vor, vom Lieferanten die Offenlegung aller relevanten Informationen einzufordern.

Wenn Anschütz Tatsachen oder Umstände bekannt werden, die nach unserem vernünftigen Ermessen darauf hindeuten, dass ein Lieferant gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen hat oder verstoßen könnte, und zwar entweder vorsätzlich, wiederholt oder in einer Weise, die wir nach vernünftigem Ermessen für schwerwiegend halten, kann Anschütz vom dem Lieferanten verlangen, dass dieser unverzüglich konkrete und angemessene Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Verletzung des Verhaltenskodex einleitet. Leitet der Lieferant Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung einer Verletzung des Verhaltenskodex pflichtwidrig nicht spätestens nach vier Wochen nach Entdeckung der Verletzung nachweislich ein oder zeigen die Abhilfemaßnahmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Wirkung, so ist Anschütz unbeschadet anderer Rechtsmittel berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder nach fruchtloser Abmahnung jeden mit dem Lieferanten bestehenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von diesem zurückzutreten. Weist die Verletzung des Verhaltenskodex einen solchen Schweregrad auf, dass der Anschütz ein Festhalten an einzelne oder allen mit dem Lieferanten bestehenden Verträgen nicht zumutbar ist, so ist die Anschütz auch zur sofortigen Kündigung oder zum sofortigen Rücktritt von solchen Verträgen berechtigt, Unzumutbarkeit besteht insbesondere dann, wenn durch die vom Lieferanten zu vertretende Verletzung ein nicht unwesentlicher Reputationsschaden auf Seiten der Anschütz entstanden ist oder auch bereits dann, wenn ein solcher hinreichend droht.

Der Supplier Code of Conduct wird auf der Anschütz-Website (www.anschuetz.com) in der jeweils gültigen Fassung zum Download zur Verfügung gestellt.